Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2528

21. 06. 88

Sachgebiet 50

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten
— Drucksache 11/2034 —

Jahresbericht 1987

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen werden — soweit sie nicht bereits erledigt sind — der Bundesregierung zur Prüfung, Erwägung und Beachtung zur Kenntnis gebracht.

   Die Bundesregierung wird ferner gebeten, die Ergebnisse der Beratung des Deutschen Bundestages der Truppe zugänglich zu machen, nachdem Jahresbericht und Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zum Jahresbericht der Truppe bereits zugänglich gemacht worden sind.

2. Der Deutsche Bundestag dankt dem Wehrbeauftragten und seinen Mitarbeitern für die Arbeit im Berichtsjahr.

3. Die Bundesregierung wird darum gebeten, bis zum 1. März 1989 über Ergebnisse und vollzogene Maßnahmen zu berichten.

Bonn, den 16. Juni 1988

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	**Breuer**	**Heistermann**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Breuer und Heistermann

I. Zum Beratungsverfahren

Der Wehrbeauftragte hat den Jahresbericht 1987 nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages am 21. März 1988 vorgelegt. Der Deutsche Bundestag hat ihn in seiner 74. Sitzung am 21. April 1988 an den Verteidigungsausschuß überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat den Jahresbericht 1987 in seiner 27. Sitzung am 8. Juni 1988 und in seiner 29. Sitzung am 16. Juni 1988 beraten. Der Beschlußempfehlung hat er einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Aus den Beratungen im Ausschuß

1. *Briefe des Kommandierenden Generals des III. Korps und von zwei weiteren Kommandeuren an den Wehrbeauftragten*

In der Diskussion über den Bericht des Wehrbeauftragten hat sich der Verteidigungsausschuß eingehend mit den Briefen befaßt, die der Kommandierende General des III. Korps und zwei weitere Kommandeure an den Wehrbeauftragten gerichtet haben und in denen sie die Klage vorbrachten, daß der Bericht unberechtigte und verallgemeinernde Vorwürfe der Truppe gegenüber enthalte.

Nach dem geltenden Recht hat jeder Soldat das Recht, sich mit Eingaben, die Bitten und Beschwerden in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten enthalten, an den Wehrbeauftragten zu wenden. Die Soldaten haben auch das Recht zu kritischen Äußerungen. Aber der Primat der Politik verpflichtet nach der Auffassung des Ausschusses gerade höhere und höchste militärische Vorgesetzte dabei zu einem angemessenen, die militärische und politische Hierarchie beachtenden Vorgehen. Die Kritik darf nicht mit dem Anspruch vorgetragen werden, gleichsam repräsentativ für Teile der Bundeswehr oder für die Bundeswehr insgesamt zu sprechen. Der Wehrbeauftragte ist ein Hilfsorgan des Parlaments. Der verantwortliche Gesprächspartner für das Parlament und damit für den Wehrbeauftragten ist ausschließlich der Verteidigungsminister. Es gibt keine entsprechende politische Kompetenz im Bereich der Bundeswehr.

Im vorliegenden Falle ist die Kritik nicht nur öffentlich vorgetragen, sondern von einem der militärischen Vorgesetzten sogar unterstellten Truppenführern schriftlich weitergegeben worden, bevor sie den Wehrbeauftragten erreicht hatte. Diesen Umstand hat der Verteidigungsausschuß einvernehmlich nachdrücklich beanstandet. Der Ältestenrat hat die Beanstandung des Verteidigungsausschusses unterstützt. Der Bundesminister der Verteidigung teilt die Auffassung des Verteidigungsausschusses.

Der Wehrbeauftragtenbericht soll nicht ein Zustandsbericht zur Situation der Bundeswehr, sondern ein Mängelbericht sein. In diesem Sinne stellt der Bericht eine Reihe von Einzelfällen heraus, die zu beanstanden sind. Er enthält keine Pauschalschelte und kein Pauschalurteil. Insbesondere gibt es keine Krise der Armee.

Der Vielzahl der Offiziere und Unteroffiziere ist nach der einvernehmlichen Auffassung aller Fraktionen für den oft schweren Dienst zu danken, den sie vorbildlich leisten. Das gilt freilich für alle Soldaten einschließlich der Wehrpflichtigen und der Reservisten und auch für die Mitarbeiter der Bundeswehrverwaltung.

Der Bericht des Wehrbeauftragten ist in der Sache und in der Diktion maßvoll. Er erfüllt in vorzüglicher Weise seinen Zweck, den Deutschen Bundestag über Fehlentwicklungen und Fehlverhalten in der Bundeswehr zu unterrichten. Er läßt die Hinwendung zu den Soldaten der Bundeswehr erkennen.

Dem Wehrbeauftragten und seinen Mitarbeitern ist dafür zu danken.

2. *Zahl der Eingaben insgesamt; Zahl der die Grundrechte betreffenden Eingaben*

Die Zahl der Eingaben an den Wehrbeauftragten ist im Berichtsjahr mit 8 521 gegenüber 8 619 Eingaben im Vorjahr etwa gleich hoch geblieben. Hierbei ist nach der Auffassung des Ausschusses positiv zu bewerten, daß die Eingaben, die sich mit Grundrechten befassen, mit 139 gegenüber dem Vorjahr mit 240 deutlich zurückgegangen sind. Von den 139 Eingaben haben sich im Zuge der Ermittlungen 64 als ganz oder teilweise berechtigt herausgestellt. Das ist weniger als 1 % der an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben. Dies ändert nichts daran, daß jeder Verstoß gegen die Grundrechte einer zuviel ist und daß alles getan werden muß, damit die Zahl der die Grundrechte betreffenden Eingaben weiter zurückgeht. Den Umstand, daß die Zahl der Eingaben insgesamt kaum zurückgegangen ist, hält der Ausschuß nicht für beunruhigend, vielmehr sieht er das Gleichbleiben der Zahl der Eingaben auch als eine Folge dessen an, daß die Soldaten auf die Einrichtung des Wehrbeauftragten immer wieder aufmerksam gemacht werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß möglicherweise eine Verbesserung der Wehrbeschwerdeordnung zum Rückgang der Eingaben führen könne.

3. *Menschenführung in den Streitkräften*

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Wehrbeauftragten, daß für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte die in ihnen praktizierte Menschenführung von besonderer Bedeutung ist. Aus diesem Grunde erscheint ihm auch die Aussage des Wehrbeauftragten als wesentlich, daß die Kluft zwischen den Ansprüchen an die Menschenführung und der Wirklichkeit in jüngerer Zeit keineswegs geringer geworden sei.

Ebenso wie der Wehrbeauftragte zählt der Ausschuß die Bereitschaft der Vorgesetzten, sich — soweit zweckmäßig — bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen von ihren Mitarbeitern beraten zu lassen, zu den wichtigsten Führungsgrundsätzen.

Bei der Führerausbildung — so wurde ausgeführt — solle darauf geachtet werden, daß nicht militärische Manager, sondern Persönlichkeiten herangebildet werden, die menschlich wie fachlich als Vorbild wirken. Der Bericht des Wehrbeauftragten gebe auch Anlaß, weitere Verbesserungen der Dienstaufsicht anzumahnen.

4. *Urteil eines Frankfurter Gerichts*

Im Berichtsjahr 1987 hat es ein Ereignis gegeben, das die Angehörigen der Bundeswehr tief getroffen hat, nämlich das Urteil eines Frankfurter Gerichts, wonach Soldaten „potentielle Mörder" genannt werden dürfen. Der Ausschuß ist ebenso wie der Wehrbeauftragte der Meinung, daß das böse Wort von den „potentiellen Mördern" nicht stehen bleiben darf. Die Bundeswehr hat einen im Grundgesetz festgeschriebenen Verteidigungsauftrag, den sie unter oft schwierigen Bedingungen erfüllt. Die Soldaten haben daher auch einen Anspruch darauf, daß ihr Dienst von den Bürgern als dem Frieden in Freiheit dienend anerkannt wird. Die Fraktionen verwiesen auf die Plenardebatte über den Jahresbericht 1986 des Wehrbeauftragten im Dezember 1987, in der sie von dem Urteil abgerückt sind und sich hinter die Soldaten gestellt haben.

5. *Staatspolitischer Unterricht; Motivation der Soldaten*

Der Wehrbeauftragte betont nach der Ansicht des Verteidigungsausschusses zu Recht die Notwendigkeit des staatspolitischen Unterrichts und bemängelt, daß dieser Unterricht häufig aus nicht einleuchtenden Gründen einfach vom Dienstplan gestrichen werde. Zwar hält nach wie vor eine große Mehrheit der Soldaten die Allgemeine Wehrpflicht für erforderlich. Es gibt jedoch zu denken, daß die Soldaten während ihrer Dienstzeit anscheinend nicht immer ausreichend motiviert werden.

Für dieses Ergebnis spricht es, wenn nach einer Umfrage zu Beginn der Grundausbildung die Mehrheit der Soldaten ihren Dienst für sinnvoll gehalten hat, nach der Grundausbildung jedoch nur noch knapp 50 % der Soldaten diesen Dienst als „teilweise sinnvoll" angesehen haben.

Im Hinblick auf die Motivation wehrübender Reservisten ist es erforderlich, die Bemühungen um eine sinnvolle Gestaltung der Wehrübungen zu intensivieren. Gerade wegen der Notwendigkeit, Reservisten in Zukunft verstärkt zu Wehrübungen heranzuziehen, muß vermieden werden, daß sie die Übungen als „verlorene Zeit" empfinden.

6. *Bearbeitung von Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung und von Eingaben an den Wehrbeauftragten durch die Truppe*

Der Wehrbeauftragte hält es nach der Auffassung des Ausschusses zu Recht für erwähnenswert, daß in vielen Eingaben über die mangelhafte Bearbeitung von Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung Klage geführt worden ist. Ursache für die mangelhafte Bearbeitung — so führt der Wehrbeauftragte aus — sei häufig das Fehlen hinreichender Kenntnisse bei den für die Entscheidung befugten Disziplinarvorgesetzten. Als bedeutsam und zutreffend sieht der Ausschuß in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Wehrbeauftragten an, kein Vorgesetzter sollte Scheu haben, einen erkannten Fehler auch einzugestehen, sich zu korrigieren und gegebenenfalls zu entschuldigen.

Der Ausschuß sieht es — auch insoweit dem Wehrbeauftragten folgend — als erforderlich an, daß die Disziplinarvorgesetzten bei der Behandlung von Eingaben an den Wehrbeauftragten mehr Gelassenheit an den Tag legen. Wiederholt sei dem Wehrbeauftragten berichtet worden, daß ein Schreiben an ihn gerade bei den höheren Vorgesetzten Unruhe, Hektik und Betroffenheit ausgelöst habe. Jeder Vorgesetzte sollte sich bewußt sein, daß der Soldat mit seiner Eingabe lediglich von einem ihm gesetzlich eingeräumten Recht Gebrauch macht. Vorgesetzte sollten insoweit „konfliktfähiger" werden.

7. *Beförderung zum Unteroffizier*

Der Wehrbeauftragte stellt fest, daß Verzögerungen bei Beförderungen oft ihre Ursache in mangelnder Planung hätten. Wiederholt habe die Lehrgangskapazität für den Unteroffizierlehrgang Teil II für eine Ausbildung aller gemeldeten Lehrgangsteilnehmer nicht ausgereicht. Der Ausschuß teilt die Auffassung des Wehrbeauftragten, daß bei einer besseren Abstimmung aller an der Unteroffiziersausbildung beteiligten Dienststellen die beanstandeten Verzögerungen sicherlich hätten vermieden werden können. Es sollte deshalb überlegt werden, ob die Truppe in geeigneten Fällen nicht häufiger als bisher derartige Lehrgänge selbst durchführen kann.

8. *Beförderung von Wehrpflichtigen*

Der Wehrbeauftragte weist darauf hin, daß er sich im Berichtsjahr wiederholt mit der Praxis der Truppe bei der Beförderung von Wehrpflichtigen und jungen Zeitsoldaten insbesondere zum Obergefreiten habe befassen müssen. Neben den allgemeinen Vorausset-

zungen — Eignung, Befähigung und Leistung — sei für eine derartige Beförderung als besondere zeitliche Voraussetzung eine Dienstzeit von zwölf Monaten gefordert. Nach seinen Feststellungen werde dabei allerdings sehr unterschiedlich verfahren. In einem Teil der Verbände verließen regelmäßig bis zu 90 v. H. der Wehrpflichtigen die Bundeswehr mit dem Dienstgrad Obergefreiter, während in anderen Bereichen nicht einmal 50 v. H. diesen Dienstgrad erreichten. Der Ausschuß teilt die Zweifel des Wehrbeauftragten, ob derartige unterschiedliche Verfahrensweisen tatsächlich gerechtfertigt seien. Die höhere Führungsebene sollte daher ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Frage richten.

Der Wehrbeauftragte macht weiter darauf aufmerksam, daß nicht nur die unterschiedlichen Beförderungsquoten ein Gefühl der Willkür aufkommen ließen. Vielmehr gelte gleiches, wenn Vorgesetzte es unterließen, nicht beförderten Soldaten die hierfür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

9. *Familienheimfahrten*

Der Wehrbeauftragte begrüßt es, daß der Bundesminister der Verteidigung mit der Deutschen Bundesbahn in Verhandlungen steht, um zu erreichen, daß die Berechtigungsscheine auch von im Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsträgern anerkannt werden. Nicht kostenfrei seien auch Familienheimfahrten innerhalb einer politischen Gemeinde. Voraussetzung für eine kostenlose Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei nämlich, daß bei den Familienheimfahrten die jeweilige Gemeindegrenze überschritten werde. Damit seien Kosten für Fahrten innerhalb eines Standortes bzw. eines Wohnortes von den Grundwehrdienstleistenden selber zu tragen. Der Wehrbeauftragte berichtet, er sei gebeten worden darauf hinzuwirken, daß den Soldaten in diesen Fällen wenigstens eine Ermäßigung eingeräumt werde, wie sie auch Schüler oder Auszubildende erhielten.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Wehrbeauftragten, daß aus Gründen der Gleichbehandlung der Grundwehrdienstleistenden alles getan werden solle, um sie von den Kosten öffentlicher Verkehrsmittel für Familienheimfahrten einschließlich der für innerörtliche Fahrten freizustellen.

10. *Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann*

Der Wehrbeauftragte bringt zum Ausdruck, daß die Einrichtung des Vertrauensmannes nach wie vor nicht so angenommen werde, wie es dieser für das innere Gefüge der Bundeswehr so wichtigen Institution zukommen müßte. In der Zwischenzeit scheine sich an der von ihm im Jahresbericht 1985 kritisierten Mißachtung der Beteiligungsrechte der Vertrauensmänner nichts geändert zu haben. So sei es einfach unerklärlich, daß auch heute noch Vertrauensmänner, selbst wenn sie schon Monate im Amt seien, nicht wüßten, daß ihre Beteiligungsrechte in einer Zentralen Dienstvorschrift geregelt seien. An einer gründlichen Einweisung in Amt und Aufgaben des Vertrauensmannes scheine es nach wie vor zu mangeln. Hierbei bedrücke ihn besonders, von Vertrauensmännern hierzu hören zu müssen, daß nach ihren Eindrücken diese unzulängliche Einweisung deshalb erfolge, weil der unwissende Vertrauensmann ein „bequemer Vertrauensmann" sei. Er — der Wehrbeauftragte — meine deshalb, hier sollten sich vor allem die höheren Vorgesetzten nicht scheuen, in ihrem Verantwortungsbereich immer wieder auf die Pflicht der Zusammenarbeit mit den Vertrauensmännern hinzuweisen und deutlich zu machen, daß diese Verpflichtung ein wesentliches Kriterium praktizierter Innerer Führung sei. Der 7. Beirat für Fragen der Inneren Führung empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Prüfung der Möglichkeiten zum weiteren Ausbau der Beteiligungsrechte und ihrer Wahrnehmung. Der Ausschuß schloß sich diesen Auffassungen an.

11. *Umzugsbereitschaft der Familien*

Der Wehrbeauftragte macht darauf aufmerksam, daß bei den Vorstellungen über künftige Verwendungen für die Soldaten die Belange der Familie zunehmend eine große Rolle spielten. Die Ehefrauen meldeten sich zu den ihre Ehemänner betreffenden Personalentscheidungen zu Wort. Vor diesem Hintergrund habe im Berichtsjahr der Kommandeurbrief des Inspekteurs des Heeres Nr. 2/85, der für bestimmte Verwendungen auch von der Familie uneingeschränkte Mobilität verlange, wieder große Aktualität erlangt. Der Deutsche Bundestag habe sich mehrfach mit dem Problem befaßt. Er habe den Bundesminister der Verteidigung darum gebeten, die bisher abgegebenen Stellungnahmen zu überdenken und ergänzend zu erläutern.

Der Ausschuß begrüßt die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung hierzu, daß sich der Generalinspekteur der Bundeswehr in Kürze zum Thema „Soldat und Familie" äußern werde und daß mit der Herausgabe dieser Information besondere Regelungen zur Umzugsbereitschaft durch einzelne Teilstreitkräfte nicht mehr erforderlich seien.

Im übrigen — so wurde weiter vom Bundesministerium der Verteidigung vorgetragen — werde eine Novellierung des Umzugskostenrechtes Erleichterungen für die Soldaten und ihre Familien mit sich bringen.

12. *Dienstzeitbelastung*

Das Problem der Dienstzeitbelastung, mit dem sich die Berichte des Wehrbeauftragten für die Jahre 1985 und 1986 befaßt haben, ist nach der Auffassung des Verteidigungsausschusses nach wie vor nicht gelöst, obwohl Verbesserungen eingetreten sind. Eine weiter verbesserte Dienstzeitregelung würde dazu beitragen, die Attraktivität des Arbeitsplatzes Bundeswehr für Soldaten zu verbessern. Beim Abbau von hoher Dienstzeitbelastung müßten das Bundesministerium der Verteidigung, militärische Führungsstäbe und Kommandobehörden konkrete Weisungen an die Truppenvorgesetzten geben, inwieweit Dienstzeit durch Streichung, Umorganisation usw. vermindert

werden könne. Über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten wird der Ausschuß bald beraten. Die Fraktion der SPD erklärte, daß nur über eine gesetzliche Dienstzeitregelung eine für alle Soldaten klare und eindeutige Regelung zu erreichen sei.

13. *Aufnahme positiver Beispiele in den Bericht des Wehrbeauftragten*

Der Ausschuß begrüßt ausdrücklich, daß der Wehrbeauftragte neben negativen Beispielen aus dem Truppenalltag in seinem Bericht auch eine größere Zahl von positiven nennt. Auch in Zukunft sollten positive Beispiele aufgeführt werden.

14. *Empfang von Besuchergruppen durch den Wehrbeauftragten*

Der Ausschuß begrüßt es, daß der Wehrbeauftragte mit aus Soldaten bestehenden Besuchergruppen Gespräche führt. Dadurch wird den Soldaten Gelegenheit geboten, die Institution des Wehrbeauftragten und seine Arbeitsweise besser kennenzulernen. Eventuell vorhandene Vorurteile können abgebaut werden. Freilich müssen dem Wehrbeauftragten die Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er diese Art Aufklärungsarbeit leisten kann.

Bonn, den 20. Juni 1988

Breuer **Heistermann**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333